



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 41](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.12.2013
Seite: 723

Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Ver- beamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrern

221

Gesetz
zur Einführung einer Altersgrenze für die
Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Einführung einer Altersgrenze für die
Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern

Artikel 1

Dem § 39 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 ([GV. NRW. S. 474](#)), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 ([GV. NRW. S. 272](#)), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.“

Artikel 2

Dem § 32 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 ([GV. NRW. S. 195](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 ([GV. NRW. S. 672](#)), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich einer Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis zu treffen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

[GV. NRW. 2013 S. 723](#)